

Förderverein der Sonnenuhr – Grundschule e.V.

Satzung

Vom 11.10.1994
In der Fassung vom 24.10.2006

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 11.10.1994 gegründete Verein führt den Namen:
„Förderverein der Sonnenuhr – Grundschule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin – Lichtenberg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung pädagogischer und soziokultureller Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der „Sonnenuhr – Grundschule“ durch Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen und außerschulischen Angebotes und Klimas.
- (4) Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:
 - Initiierung von Projekten und Angeboten für Kinder, um Lücken im Freizeitbereich auszugleichen;
 - Förderung der Mitwirkung von Kindern, Eltern und weiteren Familienangehörigen, sowie Lehrerinnen / Lehrern und Erzieherinnen / Erziehern bei der Gestaltung und Pflege von Schule, Schulhof und Sporthalle für Unterricht, Freizeit und Aufenthalt;
 - Einsatz von Spenden für den Kauf von Lehr- und Lernmitteln, von Spielzeug und -geräten, von Mitteln und Gegenständen für die Ausgestaltung von Schule, Schulhof und Sporthalle, sowie für Schulfeste, Klassen- und Schulveranstaltungen;
 - Personelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von Schülerfahrten;
 - Enge Zusammenarbeit mit öffentlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen.

§ 3

Steuerbegünstigung und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Als korrespondierende Mitglieder können Personen oder Institutionen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Sie erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages sowie Zustimmung des Vorstandes erworben. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die Antragstellerin/der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die spätestens am 15. zum Monatsende erklärt werden muss.
 - b. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund ist insbesondere darin zu sehen, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Ungeachtet des Ausschlusses kann ein Mitglied bereits mit der Beschlussfassung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes gegen seinen Ausschluss über den Vorstand bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - c. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie erhalten vom Vorstand Auskunft zu allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Korrespondierende Mitglieder haben in den Organen des Vereins weder aktives noch passives Wahlrecht. An den Sitzungen der Mitgliederversammlung sind sie in beratender Funktion teilnahmeberechtigt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich durch Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen.

§ 6 Aufbringung der Mittel

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen oder öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.
- (3) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, sowie als beratendes Organ der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 26 BGB oder bei deren/dessen Verhinderung von einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren / dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des erweiterten Vorstandes;
 - c) Wahl der zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsbericht und Kassenbericht) des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel;
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - h) Beschlussfassung über Anträge gemäß § 4 Nr. (4) bzw. § 4 Nr. (6)b dieser Satzung;
 - i) Bestätigung der Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt, sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mittels Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der ordentlichen und Ehrenmitglieder per schriftlichen Antrag und unter Angabe der Tagesordnung verlangt werden. Im letzteren Fall hat der/die Vorsitzende die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand, einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung angekündigt werden.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden oder von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal der/dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern, der Kassenwartin/dem Kassenwart und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist jeweils die Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme von der Leiterin/dem Leiter der Vorstandssitzung.
- (8) Bei Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens bis einschließlich 500,- Euro kann der Vorstand auch ohne Sitzung entscheiden, es bedarf aber der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder. Bei Verwendung von Beträgen über 500,- Euro bedarf es eines Beschlusses mit mindestens drei gültigen Stimmen.
- (9) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu 21 Beisitzerinnen. Der Vorstand und die Beisitzerinnen bilden den „Erweiterten Vorstand“. Die Beisitzerinnen sollen jeweils eine Klasse repräsentieren bzw. Vertreter von Schulleitung, Schulkollegium und Gesamtelternvertretung sein.
- (2) Die Beisitzerinnen werden Klassenstufenweise bzw. als Block der Vertreter von Schulleitung, Schulkollegium und Gesamtelternvertretung gewählt. Im Ergebnis soll jede Klasse bzw. jeweils Schulleitung, Schulkollegium und Gesamtelternvertretung durch eine/n Beisitzerin vertreten sein. Findet sich für eine Klasse kein/e Kandidat/in, können sich stattdessen Kandidatinnen aus anderen Klassen zur Wahl für diese stellen. Nur Mitglieder aus Schulleitung, Schulkollegium und Gesamtelternvertretung können als jeweilige Vertreter/Vertreterinnen derselben in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Beisitzerinnen werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand während der Amtsperiode aus oder blieb die Stelle zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorläufig unbesetzt, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

- (4) Den Beisitzerinnen obliegt der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Klassen bzw. Schulleitung, Schulkollegium und Gesamtelternvertretung. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben beratende Stimme.
- (5) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen der „Sonnenuhr – Grundschule“ in Berlin – Lichtenberg zu, die es unmittelbar oder ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. November 1994 errichtet und wurde mit Beschluss vom 28. Februar 2000 durch die Mitgliederversammlung geändert.
- (2) Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2008 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, 11.03. 2008

Marcel Baese
Vorsitzender

Madeleine Teuber
Stellvertretende Vorsitzende

Mario Siefert
Stellvertretender Vorsitzender